



**LenneSchiene – Weichen stellen für Dorf, Stadt und Leben**

# **SATZUNG**

**Verein für Regionalentwicklung  
Region LenneSchiene e.V.**

# **I. Grundlagen des Vereins**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Verein für Regionalentwicklung Region LenneSchiene e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Werdohl.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein fördert die Belange der integrierten, nachhaltigen regionalen Entwicklung innerhalb seiner geographischen Grenzen und ist zugleich rechtlicher Träger der Regionalentwicklung im Sinne der Richtlinien zur Regionalen Entwicklung des Landes NRW. Er fördert dabei besonders das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch Hilfestellung bei der Entwicklung und Umsetzung bürgerschaftlicher Projekte im Aktionsgebiet.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Aufgaben des Vereins**

- (1) Aufgaben des Vereins sind die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Region. Der Verein unterstützt materiell und ideell Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Aufgaben dienen, insbesondere die Förderung
  - a) der Bildung und Qualifizierung
  - b) der Wirtschaft /-sentwicklung

- c) der Natur- und Landschaftspflege
  - d) des Klima- und Umweltschutzes
  - e) des Erhalts und der Weiterentwicklung der ländlich geprägten Infrastruktur
  - f) der Auseinandersetzung mit den Folgen des demografischen Wandels
  - g) des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in Dorf, Stadt und Region
  - h) der Integration und Inklusion aller Bevölkerungsgruppen und Geschlechter
  - i) der Jugendpflege und -förderung
  - j) der Tourismus- und Freizeitgestaltung
  - k) der Bewahrung, Pflege und Vermittlung der Heimat und ihrer kulturellen Besonderheiten
  - l) von Vernetzung und Kooperationen, auch über die Region hinaus
  - m) des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts
- (2) Der Verein verfolgt mit der Wahrnehmung der in Abs. (1) genannten Aufgaben das wesentliche Ziel, in der Region eine ausgewogene Verbindung von sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten zur Sicherung der regionalen Zukunftsfähigkeit herzustellen.
- (3) Der Verein setzt die Ziele einer regionalen Entwicklungsstrategie um.
- (4) Der Verein legt Wert auf die Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, der Regionalplanung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Bildung, des Tourismus sowie der Heimat- und Kulturpflege.

## **II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen**

### **§ 5 Mitglieder des Vereins**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- a) **Ordentliche Mitglieder** sind alle natürlichen und juristischen Personen. Sie sind in der Region ansässig, haben eine originäre Zuständigkeit in oder einen herausgehobenen Bezug zur Region.
  - b) **Fördernde Mitglieder** des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- c) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie gelten als ordentliches Mitglied.
- (2) Geborene Mitglieder des Vereins sind die Kommunen der LEADER-Region Lenne-Schiene.

Im Einzelnen sind das:

Stadt Iserlohn

Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Stadt Altena

Stadt Werdohl

Stadt Plettenberg

Gemeinde Finnentrop

Die Gemeinden und Städte werden im Verein durch ihre Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder von ihnen benannte Vertretungen vertreten.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann innerhalb von vier Wochen nach Versand der Ablehnung angefochten werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet dann die Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder bekennen sich durch ihre Aufnahme zu den Zielen und dem Zweck des Vereins, sowie seiner Satzung, Beitragsordnung und weiteren durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Erklärungen.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein durch eine aktive Vereinsarbeit und bringen ihr Wissen und ihre Kenntnisse der Region aktiv mit ein.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Erhebung der Beitragsleistung und die Abwicklung des Beitragswesens sind in der Beitragsordnung

geregelt. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem Verein oder
  - c) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.09. und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

## **III. Die Organe des Vereins**

### **§ 9 Die Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

c) der Projektausschuss, hier: Lokale Aktionsgruppe (LAG) genannt

## **§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

## **§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an alle Mitglieder. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
- (5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Der Vorstand muss diese Anträge mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vereinsvorsitzenden.
- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder die protokollführende Person.
- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfung
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes
  - d) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer/innen
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Projektausschusses (LAG)
  - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - g) Festlegung der Beitragsordnung
  - h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
  - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - j) Empfehlungen an den Vorstand und die LAG

### **§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister/in.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Die Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung sind:
  - a) Leitung und Führung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, der Ordnungen und Vereinsinteressen
  - b) Regelung von Aufgaben und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder anhand der Aufstellung und Umsetzung eines Geschäftsverteilungsplans
  - c) Erledigung sämtlicher Vereinsangelegenheiten, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
  - d) Einstellung des Regionalmanagements oder weiterem Personal sowie Regelung der Personalangelegenheiten
  - e) Vorschlag von möglichen Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe
  - f) Einberufung von Beiräten, Ausschüssen oder Arbeitskreisen
  - g) Ernennung von kommissarischen Mitgliedern als Vertretung amtsinhabender Personen



h) Festlegung der Datenschutzerklärung

- (11) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann sich der Vereinsvorstand einer Geschäftsführung bedienen.

#### **§ 14 Projektausschuss als Lokale Aktionsgruppe (LAG)**

- (1) Der Projektausschuss (Lokale Aktionsgruppe) – nachfolgend LAG genannt – besteht aus mindestens 14 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitglieder der LAG werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung des Vereins persönlich gewählt. Ihre Wahlzeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied zurück, hat seine Stellvertretung diese Position inne. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode der LAG beschränkt. Eine Neubesetzung hat durch Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (3) Im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit sollen in der LAG alle Geschlechter in einem ausgeglichenen Verhältnis vertreten sein. Frauen und Männer sind jeweils zu mindestens 1/3 in der LAG vertreten.
- (4) Öffentlicher Sektor, privater Sektor und Bürgerliche Gesellschaft der Region sollen ausgeglichen repräsentiert sein. Wirtschafts- und Sozialpartner (privater Sektor und Bürgerliche Gesellschaft) müssen mindestens 51 % der Mitglieder stellen. Zudem dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein.
- (5) Die LAG setzt sich unter Berücksichtigung der Vorgaben in Abs. (4) aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
  - a. aus den 6 Bürgermeister/innen (oder von ihnen namentlich benannten Vertretungen) der Kommunen des Aktionsgebietes als geborene Mitglieder
  - b. einem vom Vorstand zu entsendendem Mitglied des Vorstandessowie je einer Vertretung aus
  - c. Wirtschaft und dem Einzelhandel
  - d. der Heimatpflege und des Tourismus
  - e. der Land- und Forstwirtschaft
  - f. dem Natur- und Umweltschutz
  - g. dem Bürgerschaftlichen Engagement
  - h. der Sozialverbände und der Kultur
  - i. der Jugendverbände / der Jugend
  - j. aus sonstigen gesellschaftlich relevanten Gruppen

- (6) Der LAG obliegt die weitere Benennung von beratenden Personen für alle oder einzelne Sitzungen. Dazu gehören:
- a. die weiteren Vorstandsmitglieder nach § 15
  - b. das Regionalmanagement
  - c. Angehörige der Bewilligungsbehörde
  - d. fach- oder sachkundige Bürger/innen
- (7) Die LAG wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Die Person ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a. Festlegung der Tagesordnung
  - b. Leitung der LAG-Sitzungen
  - c. Vertretung des LAG in der Öffentlichkeit
  - d. Ansprechperson im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement
- (8) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sichergestellt ist, dass von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 51 % aus dem Privaten Sektor und der Bürgerschaftlichen Gesellschaft entstammen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprecher/in oder seiner/ihrer Stellvertretung.
- (9) Die LAG ist zentrales Steuerungs- und Entscheidungsgremium bei der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie. Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Fortschreibung und Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie
  - b. Festlegung von Bewertungskriterien für die Auswahl von Projektanträgen auf Basis der regionalen Zielsetzung
  - c. Beratung und Beschlussfassung über die Projekte anhand der festgelegten Bewertungskriterien
  - d. Kontrolle und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen Projekte
  - e. Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen Regionen auf nationaler und internationaler Ebene
  - f. Benennung von projektbezogenen, temporären Arbeitsgruppen
  - g. Beratung des Vereinsvorstands
  - h. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der LAG, die von der LAG erlassen und geändert wird.

## **IV. Vereinsleben**

### **§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertretungen der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in allen Gremien und Organen des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 16 Beschlussfassung, Wahlen und Versammlungen**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen stimmen durch ihr Vertretungsorgan ab.
- (4) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (5) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (6) Beschlussfassungen oder Versammlungen der Gremien des Vereins können als Präsenzveranstaltung, auf digitalem Wege oder als Hybridveranstaltung stattfinden. Textliche oder digitale Beschlussfassungen sind grundsätzlich möglich.

### **§ 17 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und von der jeweiligen Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen textlich Ergänzungen oder Anregungen zum Protokoll gegenüber dem Vorstand äußern. Der Vorstand entscheidet über die Ergänzung der mitgeteilten Änderungen.

## **§ 18 Satzungsänderung und Zweckänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 19 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.

## **§ 20 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlage oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen

den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen anteilig an die einzelnen Kommunen, mit der Auflage die Gelder unmittelbar und ausschließlich an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen weiterzugeben.

### **§ 22 Gültigkeit der Satzung und Inkrafttreten**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.
- (2) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.04.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Werdohl, 14.04.2021